

- (A) 50 deutschen Hooligans zu einer gewalttätigen Auseinandersetzung kam, sind bislang keine Festnahmen bekannt. Um das Tatgeschehen aufzuklären und anschließend die Täter ermitteln zu können, sucht das Bundeskriminalamt presseöffentlich mit Hilfe der Einrichtung eines Internetportals [www.bka-hinweisportal.de](http://www.bka-hinweisportal.de) nach durch Zeugen gefertigte Bild- und Videoaufnahmen. Im Rahmen des Fußballspiels Deutschland – Ukraine kam es zu vier Festnahmen. Darunter befand sich kein deutscher Staatsangehöriger.

### Anlage 35

#### Antwort

des Parl. Staatssekretärs Dr. Günter Krings auf die Frage der Abgeordneten **Martina Renner** (DIE LINKE) (Drucksache 18/8816, Frage 48):

Wie viele sogenannte Gefährderansprachen führten deutsche Behörden im Vorfeld der UEFA EURO 2016 in Bezug auf diese durch?

Mit Stand 16. Juni 2016 wurden 830 Gefährderansprachen durchgeführt.

### Anlage 36

#### Antwort

- (B) des Parl. Staatssekretärs Dr. Günter Krings auf die Frage der Abgeordneten **Ulla Jelpke** (DIE LINKE) (Drucksache 18/8816, Frage 49):

Auf welche genaue empirische Grundlage stützte sich Bundesinnenminister Dr. Thomas de Maizière, als er gegenüber der *Rheinischen Post* vom 16. Juni 2016 beklagte, dass „immer noch zu viele Atteste von Ärzten ausgestellt“ würden, „wo es keine echten gesundheitlichen Abschiebehindernisse gibt“ – was nach meiner Ansicht vielen Ärztinnen und Ärzten falsche Diagnosen unterstellt – (bitte das entsprechende Datenmaterial und Quellen darlegen, auch in Bezug darauf, dass die Atteste womöglich unzutreffend seien, und worauf sich dies stützt), und welche Daten aus den Bundesländern oder sonstigen empirischen Erkenntnissen liegen dem Bundesinnenminister vor, aufgrund derer er „Vollzugsdefizite“ aufseiten der Bundesländer beklagte, etwa in Bezug auf unangekündigte Abschiebungen und Leistungskürzungen bei mangelnder Mitwirkung oder Nichtausreise (bitte so ausführlich wie möglich darlegen)?

Bundesweite Durchschnittszahlen zu der genauen Attestquote gibt es nicht.

Gleichwohl liegen zahlreiche Berichte und Untersuchungen aus der Praxis der für die Aufenthaltsbeendigung zuständigen Länder vor, die erhebliche praktische Probleme belegen:

Der Bericht der Unterarbeitsgruppe Vollzugsdefizite der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Rückführung von April 2015 hat beispielsweise ergeben, dass die Geltendmachung von Abschiebungshindernissen aus medizinischen Gründen (das heißt physische und psychische Erkrankungen) für die behördliche Vollzugspraxis in quantitativer und qualitativer Hinsicht eine große Herausforderung darstellt. In dem Bericht der Unterarbeitsgruppe wird beispielhaft auf eine durch das Ministerium für Inneres und Kommunales in Nordrhein-Westfalen im

- Jahre 2011 durchgeführte Evaluierung unter anderem der Zusammenarbeit von Ausländerbehörden und Ärzten bei Rückführungsmaßnahmen verwiesen, die zu folgenden Ergebnissen kam:

Die Ausländerbehörden in Nordrhein-Westfalen legten für den Evaluierungszeitraum insgesamt 184 Erfassungsbögen vor. Bei 75 Personen (41 Prozent) stand bereits ein konkreter Abschiebungstermin fest, ehe die Betroffenen (zum Teil erneut) gesundheitliche Abschiebungshindernisse geltend machten.

Gesundheitliche Abschiebungshindernisse wurden in den erfassten Fällen (teils erstmals, teils wiederholt) erst dann vorgetragen, wenn die zwangsweise Durchsetzung der Ausreisepflicht konkret wurde, zum Beispiel nach einer Abschiebungsandrohung oder nach Mitteilung eines Abschiebungstermins.

In 129 Fällen (70 Prozent) machten die Betroffenen psychische Erkrankungen (einschließlich isolierter Gefahr einer Suizidalität) geltend. In 43 Fällen wurden über die psychischen Erkrankungen hinaus zusätzlich weitere Erkrankungen verschiedenster Art geltend gemacht. Über diese 43 Fälle hinaus wurden sonstige Erkrankungen nicht psychischer Art 48-mal isoliert vorgetragen; somit galt es in insgesamt 91 Fällen (49 Prozent) auch Vorträge sonstiger Erkrankungen zu bewerten.

Im beobachteten Evaluierungszeitraum waren in 75 Fällen bereits Flüge gebucht. Der Vortrag von gesundheitlichen Abschiebungshindernissen führte in 39 Prozent dieser Fälle zur Stornierung des gebuchten Fluges, und zwar 29-mal um zunächst das Vorbringen zu prüfen. In 75 Prozent der Fälle wurde im Ergebnis eine Reisefähigkeit festgestellt.

Weitere Erfahrungen aus der Praxis sind zum Beispiel, dass seit dem Jahr 2005 von der Zentrale Ausländerbehörde Dortmund insgesamt 224 Fälle zur medizinischen Inempfangnahme in der Türkei angemeldet worden sind. Von diesen Fällen wurden tatsächlich 156 Fälle rückgeführt. Davon haben lediglich 23 rückgeführte Personen medizinische Hilfe in Anspruch genommen. Bei von der Bundespolizei organisierten Expertenanhörungen durch vietnamesische Delegationen melden sich zudem nach den Erkenntnissen des Landesamts für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten Berlin 80 Prozent der Anzuhörenden im Vorfeld der Maßnahme mit Attesten krank.

Die in den vorgenannten stichprobenartigen Untersuchungen durch die Länder ermittelten Fallzahlen legen nahe, dass ein hoher Anteil der Ausreisepflichtigen im Vorfeld der Abschiebung gesundheitliche Gründe gegen die Rückführung geltend macht. Derart hohe Krankenstände widersprechen jedoch der allgemeinen Lebenserfahrung zur gesundheitlichen Verfasstheit gerade von jüngeren Menschen.

Wegen der hohen praktischen Relevanz hat sich auch der Deutsche Bundestag mit dem sogenannten Asylpaket 2 vor wenigen Monaten entschlossen, qualitative Anforderungen an eine ärztliche Bescheinigung, die die Abschiebung beeinträchtigen kann, (§ 60a Absatz 2c des Aufenthaltsgesetzes-neu) sowie an deren unverzügliche

- (A) Vorlage durch den Ausländer (§ 60a Absatz 2d des Aufenthaltsgesetzes-neu) aufzustellen.

Die konsequente Durchsetzung bestehender Ausreisepflichten bleibt prioritäres Anliegen der Bundesregierung, denn sie ist notwendiges Gegenstück zur Aufnahme von Schutzbedürftigen.

Auf diesen Zusammenhang weist der Bundesinnenminister hin, wenn er eine konsequente Anwendung der bestehenden rechtlichen Instrumente zur Aufenthaltsbeendigung, wie zum Beispiel des Ausreisegewahrsams, fordert. Die Existenz von Vollzugsdefiziten bei der Aufenthaltsbeendigung ergibt sich hierbei bereits aus der hohen Anzahl von hier aufhältigen vollziehbar Ausreisepflichtigen (circa 224 000 ausweislich Ausländerzentralregister zum Stichtag 31. Mai 2016).

Der Minister hat in dem Interview mit der *Rheinischen Post* vom 16. Juni 2016 darauf hingewiesen, dass die gesetzlichen Grundlagen für Leistungskürzungen etwa in den Fällen, wo Asylbewerber nicht bei der Identitätsfindung helfen oder im Fall der Ablehnung nicht ausreisen, zwar im letzten Jahr geschaffen wurden, aber in der Praxis noch konsequenter angewendet werden könnten. Zwar gibt es auch hierzu keine statistischen Erhebungen, gleichwohl liegen Erkenntnisse aus der Anwendungspraxis der für die Leistungskürzungen zuständigen Länder vor, die anfängliche Schwierigkeiten in der Anwendung belegen: So wurden verschiedene Auslegungs- und Vollzugsfragen, die sich durch die seit dem 24. Oktober 2015 geltende Neufassung von § 1a des Asylbewerberleistungsgesetzes ergeben haben, zwischen den Ländern – auch unter Einbeziehung des für das Asylbewerberleistungsgesetz innerhalb der Bundesregierung federführenden Bundesministerium für Arbeit und Soziales – erörtert, mit dem Ziel zu einer einheitlichen Rechtsanwendung zu kommen. Dies stellt keinen ungewöhnlichen Vorgang dar; nach einer Gesetzesänderung muss sich zunächst eine Verwaltungspraxis herausbilden. Hierauf wollte der Bundesminister des Innern hinweisen, indem er eine noch konsequentere Anwendung der vorhandenen rechtlichen Instrumente zur Anspruchseinschränkung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz fordert.

#### Anlage 37

##### Antwort

des Parl. Staatssekretärs Dr. Günter Krings auf die Frage der Abgeordneten **Ulla Jelpke** (DIE LINKE) (Drucksache 18/8816, Frage 50):

Welche Bundesländer planen nach Kenntnis der Bundesregierung die Einrichtung sogenannter besonderer Aufnahmeeinrichtungen zur Durchführung beschleunigter Asylverfahren nach § 30a des Asylgesetzes (bitte den genauen Stand etwaiger Vorbereitungen oder bereits erfolgter Einrichtungen nennen und Angaben zu Zeitplanungen, Kapazitäten, Herkunftsländern usw. machen), und wie ist die bisherige Bilanz der Asylverfahren in sogenannten Ankunftszentren (bitte Angaben zu Zahl und Ergebnis der Entscheidungen, Verfahrensdauern usw. machen)?

Bisher wurden noch keine besonderen Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 5 Absatz 5 des Asylgesetzes eingerichtet. Folglich gibt es bisher keine praktischen Anwendungsfälle für § 30a Asylgesetz. (C)

Konkrete Planungen für besondere Aufnahmeeinrichtungen bestehen in Bayern. Der Entwurf einer Vereinbarung nach § 5 Absatz 5 des Asylgesetzes wird derzeit zwischen dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und dem Freistaat abgestimmt. Die Vereinbarung soll möglichst noch im Juni 2016 gezeichnet werden. Vorgesehen als besondere Aufnahmeeinrichtungen sind die bereits in Betrieb befindlichen Einrichtungen in Bamberg und Manching. Die Aufnahmekapazität in Bamberg liegt derzeit bei 1 500 und in Manching bei 1 750 Plätzen. Dort sollen im Rahmen des beschleunigten Verfahrens Staatsangehörige von Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro und Serbien untergebracht werden.

In den Ankunftszentren wurden in diesem Jahr mit Stand 31. Mai 2016 bisher über 18 080 Asylanträge entschieden.

#### Anlage 38

##### Antwort

des Parl. Staatssekretärs Dr. Günter Krings auf die Frage der Abgeordneten **Heike Hänsel** (DIE LINKE) (Drucksache 18/8816, Frage 51):

Inwieweit wird die Bundesregierung den von der Künstlergruppe „Zentrum für Politische Schönheit“ im Rahmen einer neuen Aktion „Flüchtlinge fressen – Not und Spiele“ organisierten Flug von 100 syrischen Flüchtlingen von der Türkei nach Deutschland am 28. Juni 2016 dahin gehend unterstützen, dass sie ungehindert nach Deutschland fliegen können, und inwieweit wird sich die Bundesregierung dafür einsetzen, dass die Sanktionsregelungen für Beförderungsunternehmen im Aufenthaltsgesetz (AufenthG), die den Transport von Schutzsuchenden mit Zwangsgeldern sanktionieren (§§ 63 ff. AufenthG), aufgehoben werden? (D)

Die Bundesregierung wird das Vorhaben der Künstlergruppe nicht unterstützen, sofern es sich bei den geplanten Einreisen um illegale Einreisen handelt. Sie ist nach dem Grundgesetz an Recht und Gesetz gebunden. Die Aktion kann geltende Einreisevoraussetzungen nicht außer Kraft setzen. Die Bundesregierung weist darauf hin, dass Unterstützungshandlungen zur unerlaubten Einreise in das Bundesgebiet strafbewehrt sind (§§ 95 ff. AufenthG) und verfolgt werden.

Die Bundesrepublik nimmt bereits heute Personen aus Nicht-EU-Staaten, insbesondere aus Syrien, aus humanitären Gründen auf, insbesondere in Form von Resettlement-Programmen in enger Zusammenarbeit mit dem Flüchtlingswerk der Vereinten Nationen (UNHCR). Aufnahmen im Rahmen dieser Verfahren sind aber immer an bestimmte Voraussetzungen, wie zum Beispiel geprüfte Identitätsnachweise, geknüpft. Neben den aufenthaltsrechtlichen Aspekten spielen auch weitere Faktoren (zum Beispiel das Luftverkehrsrecht) eine Rolle.

Die Bundesregierung lehnt das Ansinnen, die Sanktionsregelungen für Beförderungsunternehmen aufzu-